

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Netzelektriker / Netzelektrikerin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Network Electrician

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Netzelektrikerinnen und Netzelektriker erbringen Dienstleistungen in der Energie- und Kommunikationsversorgung sowie im öffentlichen Verkehr. Sie

- organisieren die Arbeiten
- halten die Arbeitsvorschriften ein und gewährleisten Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
- verlegen Schwach- und Starkstromkabelleitungen, ziehen sie ein und halten sie instand
- verlegen Kommunikations- und Datenkabelanlagen, montieren sie und halten sie instand
- montieren Freileitungen und halten sie instand
- montieren Kabelverteilkabinen, Schalt- und Transformatorenstationen, bauen sie um und halten sie instand
- montieren öffentliche Beleuchtungen und halten sie instand
- montieren Fahrleitungsanlagen des öffentlichen Verkehrs, regulieren sie und halten sie instand
- erstellen Schutzeinrichtungen, Erdungsanlagen und Stromrückleitungen
- führen Kontrollmessungen durch
- nehmen Anlagen in Betrieb.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Netzelektrikerinnen und Netzelektriker arbeiten in den Bereichen Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsversorgung und öffentlicher Verkehr. Ihre Tätigkeit umfasst den Neu- und Umbau sowie die Instandhaltung von Niederspannungs- und Hochspannungskabelanlagen, Kommunikations- und Datenkabelanlagen, Freileitungen, Kabelverteilkabinen, Schalt- und Transformatorenstationen, öffentlichen Beleuchtungen sowie Fahrleitungsanlagen des öffentlichen Verkehrs.



5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 4. Februar 2014 über die berufliche Grundbildung Netzelektriker/Netzelektrikerin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Netzelektrikerin/Netzelektriker FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 38-42 Tage.



Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 12-16 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

